

11.03.21

Vk

Verordnung

des Bundesministeriums

für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) werden Verwaltungskosten für die Abwicklung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen durch eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent der Bau- und Grunderwerbskosten abgegolten. Diese seit 1964 unverändert geltende Pauschale ist mittlerweile zu niedrig, um den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten. In Relation zu den Bauausgaben für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen sind die Ausgaben insbesondere für Planungsleistungen seit 1964 überproportional gestiegen, da sich die Anforderungen an die Planung deutlich erhöht haben. Erhöhte Anforderungen ergeben sich aus den zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). In der Praxis führt es zu Verzögerungen bei der Projektabwicklung, wenn die Aufwendungen für Verwaltungsleistungen nicht in der erforderlichen Höhe in Rechnung gestellt werden können und deshalb eine Verständigung der Beteiligten darüber, wer die Planung und Bau durchführung übernimmt, nicht zu erzielen ist. Auch die Abgrenzung der Bau- und Verwaltungskosten hat sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen.

Die Verwaltungskostenpauschale ist vor diesem Hintergrund an den heute durchschnittlich entstehenden finanziellen Aufwand für die Projektabwicklung anzupassen. Ferner sind die Bauleistungen und die Verwaltungsleistungen in der 1. EKrV verbindlich voneinander abzugrenzen, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu verringern.

Die kommunalen Haushalte werden durch Ausbaumaßnahmen an Eisenbahnstrecken (z. B. Elektrifizierung) oft belastet. Der nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu leistende Vorteilsausgleich bewirkt, dass der Straßenbaulastträger für notwendige Anpassungen an der Straßenüberführung fast vollständig aufkommen muss, wenn das Bauwerk die theoretische Nutzungsdauer erreicht hat, obwohl das Bauwerk wesentlich länger funktionstüchtig bleiben kann als die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) auf der Grundlage rein theoretischer Ansätze annimmt. In der Konsequenz zwingen z. B. Elektrifizierungsmaßnahmen Kommunen dazu, Ersatzinvestitionen über Jahre oder Jahrzehnte vorzuziehen, wodurch andere Aufgaben – wie z. B. der Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr oder den ÖPNV – u. U. zurückgestellt werden müssen. In den Berechnungsvorschriften der ABBV ist dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Für Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen wird die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten erhöht. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrundeliegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise voneinander abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben für den Bund in Höhe von 9,0 Millionen Euro und für die Länder in Höhe von 5,0 Millionen Euro. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.03.21

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 10. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, von denen Nummer 3 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist,
- des § 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und
- des § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, der durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

Die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Von der Kostenmasse abzuziehen sind
 1. der Erlös aus der Veräußerung der für die Kreuzung nicht benötigten oder nicht mehr benötigten Grundstücke oder der Verkehrswert dieser Grundstücke und
 2. der Erlös aus der Verwertung der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung oder der Wert dieser Anlagen.“
2. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Bauleistungen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Gehälter und Dienstbezüge (Personalkosten) mit einem Zuschlag von 100 Prozent; bei der Berechnung der Personalkosten können Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden;“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von 10 Prozent in Rechnung stellen.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwaltungskosten

(1) Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 2.

(2) Für die von ihm aufgewandten Verwaltungskosten kann jeder Beteiligte einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Prozent der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen.

§ 6

Übergangsregelung

Für Maßnahmen, über die die Beteiligten vor dem Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Vereinbarung getroffen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

5. Die folgenden Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Bauleistungen

Nr.	Leistung
1	Ausführungsplanung
2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen
3	Leistungen für Ingenieurbauwerke, z. B. Baustelleneinrichtung, Bauvorbereitung, Verkehrssicherung, Erdbau, konstruktiver Ingenieurbau, Ausstattung, Oberbau, Landschaftsbau, Abbruch
4	Leistungen für Bahnübergänge, z. B. Schranken, Lichtzeichen, Blinklichter, Leit- und Sicherungstechnik, elektrotechnische Anlagen, Straßen- und Wegebau, Abbruch
5	Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 2
6	Erdung von Oberleitungen
7	Gutachten, z. B. Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten, Bodenuntersuchungen
8	Umweltfachliche Baubegleitung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk-Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und der bodenmechanischen Kenngrößen
10	Kampfmittelsondierung
11	Maßnahmen an Versorgungsleitungen

12	Erkundung von Versorgungsleitungen Dritter
13	Bauvermessung
14	Aufstellung und Durchführung von Messprogrammen
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R)“, Funkfeldbetrachtung und Funkmessfahrten
16	Verkehrslenkungsmaßnahmen
17	Erstellung des Abfallentsorgungskonzepts, Abfallentsorgung
18	Prüfungen des Auftragnehmers
19	Anfertigung, Aufstellung, Vorhaltung und Abbau des Baustelleninformationsschildes
20	Aufbau, Vorhaltung und Abbau eines Informationszentrums oder Informationscontainers bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum
21	Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, Erstellung des Sicherungsplans, Sicherungsüberwachung
22	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen nach der Baustellenverordnung
23	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte
24	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern
25	Sicherung, Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme
26	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken
27	Erstellung der Bauwerksakte, Baustellendokumentation des Auftragnehmers

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1)

Verwaltungsleistungen

Nr.	Leistung
1	Grundlagenermittlung und Vorplanung
2	Entwurfsplanung
3	Ingenieurleistungen für die Kostenteilung und für die Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
4	Genehmigungsplanung
5	Vorbereitung der Vergabe
6	Mitwirkung bei der Vergabe
7	Freigabe der Ausführungsunterlagen, Prüfung der Bauvorlagen
8	Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 1
9	Schaltantragstellung und Abnahme der Erdung von Oberleitungen
10	Festlegung des geodätisches Referenzsystems
11	Erstellung des Verkehrskonzepts für die Bauzeit
12	Erstellung des Markierungs- und Beschilderungsplan
13	Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betriebs- und Bauanweisung
14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers

15	Kontrollvermessung des Auftraggebers
16	Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung, Baustellendokumentation des Auftraggebers
17	Abnahmen von Bauteilen und Leistungen
18	Stellung von Fahrzeugen für Probelastungen
19	Erstellung der Planunterlagen für EG-Zertifizierung
20	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement
21	Beantragung und Erteilung von unternehmensinternen Genehmigungen
22	Beantragung und Erteilung von Zulassungen im Einzelfall
23	Versicherungsprämien
24	Geschäftsumlagen, z. B. Leitung, Personalverwaltung, Bilanzierung, Finanzierung, Controlling, Kassenwesen, Sozialwesen, Aus- und Weiterbildung
25	Öffentlichkeitsarbeit

“.

Artikel 2

Änderung der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung

Die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird angefügt:

„§ 4

Übergangsregelung

Für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Verordnung] eine Vereinbarung getroffen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe zu Nummer 2.5 wird die folgende Angabe zu Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer“.

- bb) Die Angaben zu den bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden die Angaben zu den Nummern 2.7 und 2.8.

- b) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Unterbauten von Brücken

Zu den Unterbauten von Brücken gehören Widerlager, aufgelöste Widerlager, die zur Durchführung von Verkehrswegen genutzt werden (Hohlwider-

lager), Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone einschließlich der jeweiligen Flach- oder Tiefgründungen, Abdichtungen und Bauwerksentwässerung. Stützen schließen unter anderem auch Schutzeinrichtungen wie Anprallsokkel und Anprallbalken ein. Pylone schließen unter anderem auch Ankerkörper, Seil- und Kabelaufhängungen ein.“

- c) In Nummer 1.14 Satz 2 werden die Wörter „Oberleitungsanlagen und“ gestrichen.
- d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wenn nur der nicht erhaltungspflichtige Beteiligte eine Änderung verlangt, werden die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} abweichend von Absatz 1 nicht mit der theoretischen Nutzungsdauer m , sondern mit der verlängerten theoretischen Nutzungsdauer m_v ermittelt.“
 - bb) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in der Tabelle wird nach der Zeile zur Variablen „ m “ die Zeile zur Variablen „ m_v “ eingefügt:

Variable	Bedeutung	Dimension
„ m_v “	Verlängerte theoretische Nutzungsdauer der fiktiven baulichen Anlage	Jahre“.

- e) Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer

Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer berücksichtigt die vorzeitige Erneuerung der baulichen Anlage durch die Änderung des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten. Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist zu ermitteln nach der Formel:

$$m_v = m \cdot 1,1$$

Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist auf volle Jahre kaufmännisch zu runden.

Wird durch die Änderung des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten eine vorgesehene Erneuerungsmaßnahme des Erhaltungspflichtigen zu einer Änderungsmaßnahme, so sind die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} mit der theoretischen Nutzungsdauer m nach Nummer 2.5 zu ermitteln.“
- f) Die bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden die Nummern 2.7 und 2.8.
- g) In Nummer 3.1 Satz 11 werden das Wort „Pfahlgründungen“ und das folgende Komma gestrichen.
- h) In Nummer 3.6 werden nach dem Wort „Umleitungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsposten“ eingefügt und werden nach dem Wort „Überbau“ die Wörter „und Sicherungsposten“ gestrichen.
- i) In Nummer 3.10 Satz 2 werden die Wörter „10 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
- j) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 werden wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„1.3.1	aus Stahlbeton	70	0,6
1.3.2	aus Spannbeton	70	1,0
1.3.3	aus Stahl	100	1,3“.

bb) Der Nummer 1.6.3 wird die Nummer 1.6.3.4 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„1.6.3.4	Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas	30	1,0“.

cc) Der Nummer 1.6 wird die Nummer 1.6.5 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„1.6.5	Aufzüge	15	3,0“.

k) In Tabelle 7 werden der Nummer 7 die folgenden Nummern 7.6 bis 7.6.2 angefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„7.6	Oberleitung		
7.6.1	Oberleitungsmasten	60	1,5
7.6.2	Oberleitungen einschließlich Befestigungsstrukturen	30	4,0“.

l) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9.6 werden die folgenden Nummern 9.7 bis 9.7.2 eingefügt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
----------	--------------	--------------------------------------	---

„9.7	Pflasterrinnen zur Wasserführung (z. B. vor Borden)		
9.7.1	aus Naturstein (z. B. Granit)	60	1,0
9.7.2	aus Beton (z. B. Betonleistenstein)	30	1,0“.

bb) Die bisherigen Nummern 9.7, 9.8, 9.8.1, 9.8.2 und 9.9 werden die Nummern 9.8, 9.9, 9.9.1, 9.9.2 und 9.10.

m) Tabelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 10.1.1 bis 10.2.2 werden wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„10.1.1	Farben (High-Solid-Dispersionen)		
10.1.1.1	für stark beanspruchte Systeme	1	0
10.1.1.2	für schwach beanspruchte Systeme	3	0
10.1.2	Reaktive Stoffe (Kaltplastik wie z. B. Agglomerate), thermoplastische Stoffe		
10.1.2.1	für stark beanspruchte Systeme	3	0
10.1.2.2	für schwach beanspruchte Systeme	5	0
10.2	Vorgefertigte Markierungssysteme (Folien)		
10.2.1	für stark beanspruchte Systeme	4	0
10.2.2	für schwach beanspruchte Systeme	7	0“.

bb) Die Nummern 10.7.1 bis 10.8 werden durch die folgenden Nummern 10.7.1 bis 10.9 ersetzt:

lfd. Nr.	Bauwerksteil	Theoretische Nutzungsdauer m [Jahre]	Jährliche Unterhaltungskosten p [v. H.]
„10.7.1	Signalmaße	30	2
10.7.2	Signalgeber	20	4

10.7.3	Signalsteuergerät	15	4
10.7.4	Kabel	30	0
10.7.5	Kabelschächte		
10.7.5.1	aus Kunststoff	30	0
10.7.5.2	aus Beton	50	0
10.7.6	Induktionsschleifen	7	0
10.7.7	Infrarotdetektoren	15	1
10.7.8	Radardetektoren	10	1
10.7.9	Videokameras	10	2
10.8	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	15	6
10.9	Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl	30	0,5“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen dienen dazu, den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen zu reduzieren, den Aufwand der Beteiligten für Planung und Baudurchführung angemessener zu vergüten und Nachteile der Baulastträger zu berücksichtigen, wenn Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition erforderlich machen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es handelt sich um eine Mantelverordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) und der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV).

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise voneinander abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt und aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgt für Artikel 1 aus § 16 Absatz 1 Nummer 1 EKrG und für Artikel 2 aus §§ 16 Absatz 1 Nummer 3 EKrG, 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes und § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen werden durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise

voneinander abgegrenzt. Dadurch wird die Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen vereinfacht und Streitigkeiten der Kreuzungsbeteiligten über die Zuordnung der Leistungen vermieden. Die Ergänzung der Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Bauteile, die bisher nicht in der erfasst waren, erleichtert die Ermittlung der Ablösungsbeträge für diese Bauteile.

2. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen sind mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Die Indikatorenbereiche 2 (Klimaschutz) und 13 (Luftqualität) können durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die damit verbundene Beschleunigung von Investitionen in das Schienennetz positiv beeinflusst werden. Die finanzielle Entlastung der Kommunen bei Ausbaumaßnahmen des Schienenbaulastträgers kann zudem förderlich für Investitionen in die Infrastruktur für den Radverkehr oder den ÖPNV sein.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2.1 Haushaltsausgaben des Bundes

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die in der 1. EKrV normierte Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 Prozent der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 3). Die Haushaltsausgaben bei Kreuzungsmaßnahmen, erhöhen sich dadurch für Bund, Länder und Kommunen als beteiligte Straßenbaulastträger, wenn sie ganz oder teilweise kostenpflichtig sind und der beteiligte Schienenbaulastträger die Baudurchführung übernimmt. Der Schienenbaulastträger kann dann nämlich auf die ihm anfallenden Grunderwerbs- und Baukosten die erhöhte Verwaltungskostenpauschale abrechnen. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen, wenn Bund, Länder und Kommunen die Baudurchführung übernehmen. Bei Maßnahmen an Bahnübergängen (§ 13 EKrG) beteiligt sich der Bund an den Kosten, auch wenn er nicht als Baulastträger an der Kreuzung beteiligt ist. Bei diesen Maßnahmen sind zusätzliche Haushaltsausgaben zu berücksichtigen, da der Bund nicht die Baudurchführung übernimmt. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben lassen sich von den Gesamtausgaben für den Bundesanteil ableiten und betragen jährlich rund 9,0 Millionen Euro.

Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

2.2 Haushaltsausgaben der Länder

Die Anhebung der in der 1. EKrV normierten Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 Prozent der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 3) belastet die Länder mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro jährlich. Sie sind ebenfalls von den Ausgaben des Bundes für das Staatsdrittel der vergangenen Jahre mit einem Ansatz von 13 Prozent für das Streckennetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen am Gesamtnetz abgeleitet worden.

Die übrigen Regelungen sind für die beteiligten Schienen- und Straßenbaulastträger kostenneutral. In Einzelfällen resultierende Mehr- bzw. Minderausgaben der Kreuzungsbeteiligten werden über die Vielzahl der Kreuzungsmaßnahmen ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist wegen der langfristig angelegten Aufgabe nicht zweckmäßig. Die Regelungen werden zehn Jahre nach Inkrafttreten bezüglich ihrer Zielerreichung evaluiert. Ziele der Regelungen sind eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen und eine angemessenere Vergütung des Aufwands der Beteiligten für Planung und Baudurchführung. Außerdem sollen Nachteile der Baulastträger berücksichtigt werden, wenn sie wegen Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition tätigen müssen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 31 (Änderung der 1. EKrV)

Zu Nummer 1

Die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme umfasst die Grunderwerbskosten, die Baukosten und die Verwaltungskosten. Verwaltungskosten können von den Beteiligten in Höhe von 10 Prozent der von ihnen aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung gestellt werden.

Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 3 führte dazu, dass von den Grunderwerbskosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Grunderwerbskosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung von Grundstücken ebenfalls Verwaltungskosten verursacht. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Grunderwerbskosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 5 führte dazu, dass von den Baukosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Baukosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen ebenfalls Verwaltungskosten verursacht. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Baukosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Folge der Änderung nach Nummer 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Abgrenzung der Bauleistungen zu den Verwaltungsleistungen, welche sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen und auch die Verwaltungsgerichte beschäftigt hat, soll durch die neue Anlage zu § 4 entschärft werden. Die Anlage basiert auf dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 zum Vollzug des EKrG und soll eine einheitliche Abrechnung der Kreuzungsmaßnahmen durch eine klar definierte Zuordnung der Leistungen zu den Kostenarten sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse sowie der Anpassung an heutige Terminologien.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folge der Änderung nach Nummer 1.

Zu Nummer 4

Die Neufassung dient im Wesentlichen der Anhebung der Verwaltungskostenpauschale für Planung und Baudurchführung von derzeit 10 auf künftig 20 Prozent. Die 1. EKrV stammt aus dem Jahre 1964 und sieht seitdem eine Pauschale von 10 Prozent für Verwaltungs- bzw. Planungskosten im Rahmen der Projektabwicklung vor. Diese Verwaltungskostenpauschale ist zu niedrig, um den tatsächlichen Aufwand abzudecken. Der Umfang der Planungs- und Verwaltungsaufgaben hat sich seit Inkrafttreten der 1. EKrV erheblich erweitert. Dies betrifft insbesondere gesetzlich normierte Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). Strukturveränderungen in den Verwaltungen und bei der DB Netz AG verbunden mit der Reduzierung des Personals haben dazu geführt, dass Kreuzungsmaßnahmen zunehmend durch Ingenieurbüros geplant, überwacht und gesteuert werden. Hierdurch entsteht zusätzlicher Aufwand für Ausschreibung, Vergabe, Steuerung und Abrechnung der Ingenieurleistungen. Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben sind von der DB Netz AG zum Eisenbahn-Bundesamt (EBA) übertragen worden. Für die Amtshandlungen des EBA sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der geänderten Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Auswertung repräsentativer Projekte durch das BMVI in Zusammenarbeit mit mehreren Ländern, der DB Netz AG sowie dem Bundesrechnungshof.

Alternativ ist eine Herauslösung der Planungsleistungen als Hauptfaktor der Pauschale und deren „spitze Abrechnung“ entsprechend den Bauleistungen in Erwägung gezogen worden. Der Aufwand für eine derartige Abrechnung hat sich jedoch als zu hoch erwiesen, da Kreuzungsmaßnahmen oft nur Teil einer Ausbaumaßnahme sind, bei denen sich manche Planungsleistungen auf das gesamte Ausbauprojekt beziehen. Außerdem müssten die Länder, die Planungsleistungen zum Teil selbst erbringen, deren Wert nach der HOAI ermitteln, was nicht immer nachvollziehbar gelang und Konfliktpotential zwischen den Kreuzungsbeteiligten erwarten ließe. Aus diesen Gründen soll an der pauschalierten Abrechnung festgehalten werden.

Zur Abgrenzung der Verwaltungsleistungen von den Bauleistungen wird auf die neue Anlage zu § 5 verwiesen.

Mit der Neufassung des § 6 wird zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands eine Übergangsregelung für bereits getroffene Vereinbarungen festgelegt.

Zu Nummer 5**Bauleistungen**

lfd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Die Ausführungsplanung ist die Überarbeitung der Ergebnisse der vorangegangenen Planungen bis zur ausführungsfähigen Lösung. Die Ausführungsplanung beinhaltet z. B.: - Zeichnerische und rechnerische Darstellung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben - Fortschreibung der Planung während der Bauausführung - Weiterentwicklung des gewählten Entwurfsmodells zum Ausführungsmodell
2	Die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wie z. B. Standsicherheit, Brandschutz und Wirtschaftlichkeit ist von unabhängigen, durch das EBA oder die Länder zugelassenen Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen und Elektrotech-

	nischen Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren oder Honorare abgerechnet. Hierzu gehört auch die gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten und Baubehelfen durch den Prüflingenieur. Prüfungen in der Planungsphase (z. B. die Prüfung der Vorstatik) sind Planungsleistungen.
3	Leistungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Änderung von Ingenieurbauwerken anfallen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtung - Bauvorbereitung - Verkehrssicherung - Erdbau - Konstruktiver Ingenieurbau - Ausstattung - Oberbau - Landschaftsbau - Abbruch Die Leistungen werden üblicherweise mit einem Bauvertrag an den Auftragnehmer vergeben.
4	Leistungen für Bahnübergänge, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Schranken - Lichtzeichen - Blinklichter - Leit- und Sicherungstechnik - elektrotechnische Anlagen - Straßen- und Wegebau - Abbruch Die Leistungen werden üblicherweise mit den Bauverträgen für die Erstellung der Anlagen des Bahnübergangs (Bahnübergangssicherungen und Bahnübergangsbefestigungen) an die Auftragnehmer vergeben.
5	Die Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 2 beinhaltet die Innenanlagen im Schalt haus, die Software und die Anpassung in Stellwerken.
6	Die Erdung von Oberleitungen wird von dem Bahnerdungsberechtigten (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten und das Aufstellen des Schutzhalt 2-Signals) durchgeführt. Die Schaltantragstellung und die Abnahme von Oberleitungen sind Verwaltungsleistungen.
7	Gutachten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundgutachten - Baulärmgutachten - Erschütterungsgutachten - Bodenuntersuchungen Hierzu gehören auch Bodenuntersuchungen nach den Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepte für die zur Ausführung kommende Maßnahme sowie die Freigabe der Gründungssohle bei Flachgründungen oder die bodengutachterliche Begleitung bei Tiefgründungen einschließlich der Bohrpfahlabnahme.
8	Zur umweltfachlichen Baubegleitung gehören auch die Einrichtung von Messstellen für das Grundwassermonitoring und die ökologische Bauüberwachung.
9	Die Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk-Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und der bodenmechanischen Kenngrößen wird durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau wird bei besonders schwierigen Baugrundverhältnissen und hoher Komplexität der Kreuzungsmaßnahme durchgeführt. Die Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau wird gegebenenfalls zusätzlich zum Prüflingenieur für die Ausführungsplanung notwendig.
10	Zur Kampfmittelondierung gehören auch die kampfmitteltechnische Baubegleitung bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential (z. B. beim Rammen von Trägern oder Spundwänden) sowie die Kampfmittelbergung.

11	Aufwendungen für Maßnahmen an Versorgungsleitungen und Aufwendungen für Planungen von Maßnahmen durch die Leitungseigentümer soweit die Maßnahmen für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich sind. Zu den Aufwendungen gehören nur die Anteile, die ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zu den Aufwendungen zählen Kosten, die auf Grund von bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Konzessionsverträge) von Dritten zu tragen sind.
12	Erkundung der Lage von Versorgungsleitungen Dritter z. B. durch Suchschachtungen während der Bauausführung, wenn und soweit ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege gegenüber dem Leitungseigentümer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
13	Die Bauvermessung beinhaltet z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Vermessung gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01 - Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten - Verdichtung des Lage- und Höhennetzes - Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe - Erfassung von Verschiebungen, Kippungen und Verformungen - Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung - Bestandserfassung während der Bauausführung - Setzung und Einmessung von Festpunkten, die durch die Kreuzungsmaßnahme beseitigt wurden
14	Messprogramme beinhalten z. B. Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Ingenieurbauwerken, Gleisen oder Straßen sowie Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen der neuen Ingenieurbauwerke.
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R)“, Funkfeldbetrachtung, Funkmessfahrten, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich.
16	Verkehrslenkungsmaßnahmen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Straßen- oder Streckensperrungen - Absperrposten - Beschilderungen
17	Erstellung des Abfallentsorgungskonzepts, Abfallentsorgung. Hierzu gehört auch die Entsorgung von gefährlichem Abfall größer des Zuordnungswerts Z 2, soweit kein Altlastenfond oder keine historische Pflicht zur Tragung der Kosten eines der Kreuzungsbeteiligten oder eines Dritten bestehen und der Abfallbeauftragter des Auftragnehmers (Bauleiter Abfallmanagement).
18	Prüfungen des Auftragnehmers in Ausnahmefällen (sofern keine Nebenleistungen nach VOB/C), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Grundprüfungen, Eignungsprüfungen, Erstprüfungen zur Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung - Dichtigkeitsprüfungen von Versorgungsleitungen und Kanälen
19	Anfertigung, Aufstellung, Vorhaltung und Abbau des Baustelleninformationsschildes.
20	Aufbau, Vorhaltung und Abbau eines Informationszentrums oder Informationscontainers, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich. Nur bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum.
21	Zu den Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, gehören akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung am Gleis, automatische Warnsysteme und das Schutzhalt 2-Signal. Die Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel von präqualifizierten Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsichtskraft und Sicherungsposten durchgeführt. Die Leistungen Erstellung des Sicherungsplans und Sicherungsüberwachung kann auch ein Dritter erbringen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen.

22	Zur Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle nach der Baustellenverordnung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gehören auch die Erstellung und Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.
23	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren des EBA - Gebühren von benannten Stellen (z. B. TÜV) für das EG-Prüfverfahren - Gebühren für Ausnahmegenehmigungen z. B. für Nacharbeit - Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnisse z. B. Grundwasserentnahmeentgelte, Einleitgebühren - Gebühren für Auskünfte über Kampfmittelfreiheit - Gebühren für Sondierungen auf Verdachtsflächen - Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen - Gebühren für Kostenbescheide von Anhörungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren - Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen - Entgelte bei Betroffenheit von Privatbahnen oder Anschlussbahnen - Entgelte für die Beantwortung von Abfragen zu Versorgungsleitungen, soweit sie von den Kreuzungsbeteiligten zu tragen sind
24	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern, z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten.
25	Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von gegebenenfalls erforderlichem Sicherungspersonal.
26	Die 1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken ist vor Abnahme des Ingenieurbauwerks durchzuführen.
27	Zur Bauwerksakte und zur Dokumentation des Auftragnehmer gehören z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung - Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - Erstellung des Bauwerksbuchs - Aktualisierung der Bauwerksakte - Aktualisierung des Bahnübergangspass - Erstellung der Bestands- bzw. Revisionspläne, einschließlich Digitalisierung und Mikroverfilmung - Fotodokumentation

Verwaltungskosten

Ifd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Die Grundlagenermittlung beinhaltet z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Klärung der Aufgabenstellung und der Randbedingungen - Ortsbesichtigungen Die Vorplanung beinhaltet z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung der Lösungsmöglichkeiten und des Planungskonzepts - Untersuchung von Varianten, Variantenvergleich, Wahl der Vorzugsvariante - Kartenmaterial, Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle - Baugrunduntersuchungen z. B. für die Standortwahl, für die Linienbestimmung oder für Variantenuntersuchungen - Kostenschätzung
2	Die Entwurfsplanung für den Gesamtentwurf, fasst die Entwurfsplanungen aller beteiligter Fachdienste und Dritter zusammen, und dient als Grundlage für die Ausschreibung. Hierzu gehören z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung der zeichnerischen Lösung - Aufstellung des Erläuterungsberichts und des Bauzeitenplans - Kostenermittlung

3	<p>Ingenieurleistungen für die Kostenteilung und für die Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Fiktiventwürfen für die Kostenteilung - Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung - Berechnung von Ablösungsbeträgen einschließlich Fiktiventwürfen - Erstellung der Kreuzungsvereinbarung
4	<p>Die Genehmigungsplanung dient dazu ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu können. Hierzu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für die schalltechnischen Untersuchungen - Aufstellung der Lagepläne, des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplans (gegebenenfalls einschließlich der Beauftragung von Büros zur Ermittlung der Eigentümer) - Anmietung von Räumen für Erörterungstermine - Verhandlungen mit Behörden - Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen
5	<p>Die Vorbereitung der Vergabe beinhaltet die Massenberechnungen sowie die Erstellung der Leistungs- und Baubeschreibung.</p>
6	<p>Die Mitwirkung bei der Vergabe beinhaltet die Einholung, Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Aufstellung des Preisspiegels.</p>
7	<p>Die Freigabe der Ausführungsunterlagen und die Prüfung von Bauvorlagen sind konstruktive, vertragsrechtliche, ausführungstechnische und geometrische Prüfungen. Bauvorlagen sind Ausführungsunterlagen und Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe.</p> <p>Bei Maßnahmen an Eisenbahnanlagen (Vergleiche VV BAU und VV BAU-STE) sind zusätzlich Leistungen vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Der BVB ist z. B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind und die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Der BVB hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.</p>
8	<p>Die Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 1 beinhaltet die Außenanlagen des Bahnübergangs (Schalthaus, Antriebe, Lichtzeichen, Kabelverlegung, Einschaltstreckenermittlung). Einschließlich der Bauaufsichtlichen Genehmigung des Planteils 1 als Voraussetzung für die Leit- und Sicherungstechnik, Planteil 2</p>
9	<p>Die Schaltantragstellung und Abnahme der Erdung von Oberleitungen wird von dem Bahnerdungsberechtigten (besonders unterwiesener Beschäftigter) durchgeführt. Die Durchführung der Erdung von Oberleitungen ist eine Bauleistung.</p>
10	<p>Abstimmung und Dokumentation des Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion).</p>
11	<p>Das Verkehrskonzept für die Bauzeit wird vom Straßenbasträger oder von qualifizierten Dritten erstellt.</p>
12	<p>Der Markierungs- und Beschilderungsplan beinhaltet z. B. Verkehrszeichen, Schutzplanken und Fahrbahnmarkierungen.</p>
13	<p>Anträge Betriebs- und Bauanweisung (Beta) dürfen zugelassene bzw. zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung und Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.</p> <p>Die Umsetzung und Überwachung der Beta werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. Hierzu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter - Ein- bzw. Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen in die Inhalte und Vorgaben der Beta - Einhaltung der Sperrpausen <p>Die Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. vom Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.</p>

14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob Baustoffe und Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
15	Kontrollvermessung des Auftraggebers gemäß der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01. Kontrollvermessung zur Prüfung der Ausführungsvermessung und der Bauleistung.
16	Die Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung und Baustellendokumentation des Auftraggebers sind Leistungen, die der Auftraggeber aufbringen muss um die Kreuzungsmaßnahme sowohl in sicherheitstechnischer Hinsicht als auch in bautechnischer Hinsicht zu koordinieren und zu überwachen. Hierzu gehören z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen, den Leistungsbeschreibungen sowie den technischen Richtlinien und einschlägigen Vorschriften einschließlich Errichtung, Vorhaltung und Rückbau des Baubüros und Vorhaltung von Fahrzeugen für den Auftraggeber. - Erstellung des Bautagebuchs - Mitwirkung beim Aufmaß und bei der Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme - Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung - Durchführung von Belastungsproben - Mängelfeststellung und Überwachung der Beseitigung von Mängeln
17	Abnahmen (auch Zwischen- und Teilabnahmen) von Bauteilen und Leistungen während und nach Abschluss der Kreuzungsmaßnahme, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - vertragsrechtliche Abnahme (Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem Auftragnehmer) - Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten - Abnahme der inneren und äußeren Erdung und des Berührungsschutzes von Straßenüberführungen - Abnahme der Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen und der Elektrotechnischen Anlagen Die gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten und Baubehelfen durch den Prüfenieur ist eine Bauleistung.
18	Fahrzeuge für Probelastungen sind z. B. Lastenzüge oder schwere LKW.
19	Erstellung der Planunterlagen als Voraussetzung für die EG-Zertifizierung des Teilsystems Infrastruktur und Energie im transeuropäischen Netz und damit für die Inbetriebnahme nach den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.
20	Das Sicherheitsaudit und das Sicherheitsmanagement ergeben sich u. a. aus EU-Vorgaben.
21	Beantragung und Erteilung von unternehmensinternen Genehmigungen bei Abweichungen vom eisenbahntechnischen Regelwerk.
22	Beantragung und Erteilung von Zulassungen im Einzelfall bei Abweichungen vom eisenbahntechnischen Regelwerk insbesondere in den vom EBA geforderten Fällen. Voraussetzung: unternehmensinterne Genehmigung.
23	Versicherungsprämien, soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen für die Kreuzungsmaßnahme handelt.
24	Geschäftsumlagen sind Leistungen im Zusammenhang mit der Projektleitung und der Projektsteuerung, die für die Baudurchführung durch den Kreuzungsbeteiligten erforderlich sind.
25	Öffentlichkeitsarbeit. Das Baustellenschild sowie ein Informationszentrum oder ein Informationscontainer bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum sind Bauleistungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der ABBV)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt die Übergangsbestimmung zu dem Artikel 2.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Buchstabe g.

Zu Buchstabe c

Die Vereinbarung der Werte der theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für die Oberleitungsanlagen haben in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den Beteiligten geführt. Aus diesem Grund werden Erfahrungswerte in der Verordnung verbindlich festgelegt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Buchstabe e.

Zu Buchstabe e

Der in der Verordnung ermittelte Ablösungsbetrag gewährleistet eine angemessene Lastenverteilung zwischen dem erhaltungspflichtigen und dem nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten, wenn im Zuge einer Ersatzinvestition eine Ausbauplanung mit realisiert wird oder beide Verkehrswege gleichzeitig ausgebaut werden. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen der erhaltungspflichtige Baulastträger durch den Ausbau des anderen Beteiligten – wie z. B. bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken oder bei dem Ausbau von Straßen – in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen wird. In der Verordnung soll dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors (verlängerte theoretische Nutzungsdauer) angemessen berücksichtigt werden. Dadurch verringert sich der Ablösungsbetrag in den Fällen einer „aufgedrängten Bereicherung“ abhängig vom Bauwerksalter. Bei vorgesehenen Ersatzinvestitionen des Erhaltungspflichtigen, die mit Ausbaumaßnahmen des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten verknüpft werden, ist der Korrekturfaktor nicht anzuwenden. In derartigen Fällen wird der erhaltungspflichtige Baulastträger nicht in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen, eine Verringerung des Ablösungsbetrages wäre somit nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Hinsichtlich der Tiefgründungen (z. B. Bohrpfähle oder Mikropfähle) wurde bisher der Ansatz verfolgt, dass die neuen Bauwerke bei der immer wiederkehrenden Erneuerung auf den vorhandenen Pfählen gegebenenfalls mit Erneuerung der Pfahlkopfplatte gegründet werden. Realistischer ist jedoch die Annahme, dass zukünftig die überwiegende Zahl der neuen Bauwerke bei den kommenden Erneuerungen auf neuen Pfählen gegründet wird. Die alten Pfähle verbleiben im Baugrund, werden jedoch nicht für die Lastabtragung genutzt. Die Änderung von Kapitel 1.5 und Kapitel 3.1 bilden diesen Ansatz ab.

Zu Buchstabe h

Die Änderung dient der Korrektur.

Zu Buchstabe i

Die Änderung ist Folge der Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 3 (Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale).

Zu Buchstabe j**Zu Buchstabe aa**

Die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für rahmenartige Tragwerke sind bisher in der Verordnung zu hoch angesetzt. Rahmenartige Tragwerke sind Brücken mit

geringen Stützweiten, bei denen auf unterhaltungsintensive Lager verzichtet werden kann. Rahmenartige Tragwerke aus Stahlbeton können hinsichtlich der Unterhaltung mit Brücken mit Lagerkonstruktionen und getrennten Unter- und Überbauten aus Stahlbeton verglichen werden. Bei Brücken mit getrennten Unter und Überbauten aus Stahlbeton ist der theoretische Ansatz, dass der Überbau nach 70 und die Unterbauten nach 110 Jahren erneuert werden. Der Unterhaltungssatz für den Überbau, der in erheblichem Maße den Einwirkungen Verkehrs ausgesetzt ist, beträgt 0,8 Prozent, der für die Unterbauten, die im geringeren Maße diesen Einflüssen ausgesetzt sind, beträgt 0,5 Prozent. Die Lager werden nicht berücksichtigt. Insofern sich die Werte für die rahmenartigen Tragwerke mit 70 Jahren für die theoretische Nutzungsdauer und 0,6 Prozent für die jährlichen Unterhaltungskosten angemessen. Gleiches gilt für rahmenartige Tragwerke aus Spannbeton und aus Stahl.

Zu Buchstabe bb

Das Bauwerksteil „Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas“ war bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Es handelt sich um eine leicht geneigte, horizontale oder senkrechte Konstruktion einer Berührungsschutzanlage. Die theoretische Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen Erfahrungswerten der DB Netz AG, die mit den Ansätzen für die anderen Berührungsschutzanlagen Schutzplatten aus Stahlbeton, Schutzplatten aus Stahl sowie Aufhöhung von Geländern und lückenlose Verkleidung der Geländerteile korrespondieren.

Zu Buchstabe cc

Aufzüge sind bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die Ablösung von Aufzügen ist bei Kreuzungsmaßnahmen erforderlich. Die theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen aus Tabelle A1-17 der Standardisierten Bewertung von Verkehrsweginvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs des BMVI, Version 2016.

Zu Buchstabe k

Die Änderung ist eine Folge der Änderung nach Buchstabe c. Oberleitungsmasten und Oberleitungen einschließlich Befestigungskonstruktionen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten der DB Netz AG.

Zu Buchstabe l

Pflasterrinnen zur Wasserführung im Straßenbereich sind Bauteile der Straße, die bislang nicht Gegenstand der Verordnung waren. Sie lassen sich nicht den Borden, nicht den Gräben und Mulden, nicht den Ablaufschächten und Straßenabläufen und nicht den Pflasterdecken zuordnen. Die Pflasterrinnen liegen meist vor Borden als Bauteil zur Wasserführung im Anschluss an die Fahrbahn und leiten das Oberflächenwasser den Straßenabläufen zu. Zur Ausführung kommen meist Rinnen aus Naturstein oder Betonleistensteine. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten.

Zu Buchstabe m

Zu Buchstabe aa

Die Unterscheidung zwischen Markierung auf „schwach oder auf stark belasteten Straßen“ führte zu Konflikten zwischen den Beteiligten. In der Regel wird zur Vereinfachung der DTV-Wert verwendet. Liegt dieser über dem landesweiten Durchschnitt, ist die Straße stark belastet, liegt er darunter, ist die Straße schwach belastet. Die Änderung in „stark oder schwach beanspruchte Systeme“ soll den Umständen Rechnung tragen, dass z. B. auch eine Markierung auf einer schwach belasteten Straße hohen Beanspruchungen z. B. durch den Winterdienst ausgesetzt ist. Des Weiteren lässt diese Formulierung Raum für die Unterscheidung, ob die Markierung direkt überfahren (z. B. Haltebalken, Abbiegespurmarkierungen) oder nicht direkt überfahren wird (z. B. Randlinien, Sperrflächen). Markierungen aus Kaltplastik und thermoplastischen Stoffen werden meist nicht in der

bisher veranschlagten theoretischen Nutzungsdauer erneuert; die theoretische Nutzungsdauer wird daher angepasst.

Zu Buchstabe bb

Die jährlichen Unterhaltungskosten für Signalmaste sind gegenüber den jährlichen Unterhaltungskosten für Signalgeber und Signalsteuergeräte zu hoch angesetzt. Der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten wird angepasst.

Kabelschächte werden als Beton- oder als Kunststoffschächte ausgeführt. In der Verordnung werden beide Ausführungsarten mit unterschiedlichen theoretischen Nutzungsdauern aufgenommen.

Radardetektoren und Videokameras zur Erfassung des Verkehrs bei Lichtsignalanlagen und dynamischen Verkehrsleitsystemen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten. Infrarotdetektoren bedürfen ebenfalls einer Unterhaltung.

Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Eine Ablösung dieser Einrichtungen ist jedoch bei zahlreichen Maßnahmen erforderlich. Die theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen für Stahlschutzplanken. Auf die Aufnahme von zugehörigen Amphibienquerungen kann verzichtet werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Betonfertigteile aus Stahlbeton, die wie Durchlässe betrachtet werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.